

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 2016	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 16	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes und der Hessischen Bauordnung <i>Ändert FFN 512-87, 361-108</i>	294
15. 12. 16	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) <i>FFN 43-86</i>	296
15. 12. 16	Neunte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften..... <i>Ändert FFN 305-70, 305-65</i>	306
12. 12. 16	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch <i>Ändert FFN 93-44</i>	313

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes
und der Hessischen Bauordnung**

Vom 15. Dezember 2016

Artikel 1¹⁾

**Änderung des
Hessischen Gaststättengesetzes**

Das Hessische Gaststättengesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anwendbarkeit der
Gewerbeordnung, der
Gewerbeanzeigerordnung und der
Dienstleistungs-
Informationspflichten-Verordnung

(1) Auf Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes sind die Gewerbeordnung, die Gewerbeanzeigerordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) und die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267) anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung sind die Betriebsart und eine etwaige außergastronomische Bewirtschaftung anzugeben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ wird um „und Satz 2 Nr. 1 und 2“ ergänzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ ersetzt.

b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 von der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung auszugehen, kann die gastgewerbliche Tätigkeit bereits vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 1 aufgenommen werden. Dies teilt die zuständige Behörde den Gastgewerbetreibenden,

ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gaststättengewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird. Für die Vollstreckung der Untersagung des Gaststättengewerbes sind auch die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gaststättengewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Dem Gastgewerbetreibenden ist von der zuständigen Behörde aufgrund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen oder elektronischen Antrages die persönliche Ausübung des Gastgewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Abs. 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Gaststättengewerbe ausgeübt werden soll. Soll kein Gaststättengewerbe im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt werden, ist abweichend von Satz 3 für das Wiedergestattungsverfahren die Behörde zuständig, die die Ausübung des Gaststättengewerbes nach Abs. 1 untersagt hat.“

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde bescheinigt auf Verlangen den Empfang der Anzeige.“

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 46, 180)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481),“ durch „Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2016 (BGBl. I S. 2656),“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 512-87

6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung“ durch „das Sperrzeitrecht“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch „17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Nebenleistungen, allgemeine Gebote und Verbote“
- b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Als Nr. 10 wird angefügt:
„10. einer nach § 17 Satz 3 fortgeltenden Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt.“
10. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser; Gästetoilettenanlagen in Gaststätten“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) ¹In Gaststätten mit Alkoholausschank im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), müssen Toilettenanlagen in ausreichender Zahl vorhanden sein. ²Toilettenanlagen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn für die Gaststätten zentrale Toilettenanlagen innerhalb des Gebäudes in unmittelbarer Nähe in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.“
2. In § 49 Abs. 4 Nr. 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 457)“ die Wörter „oder in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes“ eingefügt und nach dem Wort „kann,“ die Wörter „nach dem Recht eines anderen Bundeslandes“ gestrichen.
3. Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:
„1a. die Anforderungen für Gästetoilettenanlagen nach § 39 Abs. 2,“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

³⁾ Ändert FFN 361-108

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2017
(Haushaltsgesetz 2017)***

Vom 15. Dezember 2016

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und Ausgabe auf

35 291 294 600 Euro

festgestellt.

§ 2

Produkthaushalt

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkt-haushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrererlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich. Die Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöht das Bewilligungsvolumen entsprechend; über zusätzliche Produktabgeltung entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum

Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind

*) FFN 43-86

verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Förderproduktes nach Maßgabe von Satz 1, im Übrigen nach den jeweiligen Bewirtschaftungsregelungen in Anspruch genommen werden.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
2. die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/142 der Kommission vom 2. Dezember 2015 (ABl. EU Nr. L 28 S. 8), betroffenen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen

in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Ver-

ordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms „Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt“ für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(7) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in An-

spruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen IT-Standardisierungsprozesses eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(3) Mittel und Stellen, die zur Umsetzung der Informationssicherheitsleitlinie für die hessische Landesverwaltung vom 11. Juli 2016 (StAnz. S. 802) veranschlagt sind, können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Beschäftigte können mit anteiliger Arbeitszeit auf mehreren Planstellen oder Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten mit einer anderen Amtsbezeichnung derselben Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe besetzt werden. Über die

Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(4) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vorrangigen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zulassen.

§ 10

Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,
10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), ruht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwallung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses ei-

ne überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beab-

sichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes, Gemeinden und Landkreise unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr

aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

§ 14

Rücklagen

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindererträgen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

§ 15

Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

(1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2017 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1 500 000 000 Euro zulasten des Landes übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2017 bis zu einem Betrag von 120 000 000 Euro bewilligen und übernehmen. Das Ministerium der Finanzen kann außerdem im Haushaltsjahr 2017 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2017 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert

durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von 2 500 000 Euro übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2017 bis zur Höhe von 5 880 000 Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro übernehmen.

(7) Das Universitätsklinikum Frankfurt kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Gesellschafterdarlehen an die Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH in Höhe von bis zu 65 000 000 Euro gewähren.

§ 16

Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2017 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

§ 17

Kommunaler Finanzausgleich

Die Finanzausgleichsmasse nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 4 551 756 000 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich im Haushaltsvollzug, soweit die Summe der festgesetzten Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- und Umlagekraft nach den §§ 22, 28 und 34 des Finanzausgleichsgesetzes den im Haushaltsplan veranschlagten Wert über- oder unterschreitet. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt von Satz 2 unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Haushaltsplan 2017
Teil I - Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen		Übertragungseinnahmen	Vermögenswirts. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst	Übertragungsausgaben		Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) / Zuschuss (-)	
			EUR	EUR			EUR	EUR			EUR	EUR					EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	2.018.300	—	—	323.500	2.341.800	39.632.600	7.625.500	—	9.742.000	—	446.000	3.198.100	60.644.200	—	58.302.400	
02	Hessischer Ministerpräsident	—	2.090.200	211.800	—	438.100	2.740.100	43.118.400	21.686.100	—	8.502.200	—	5.284.000	4.953.500	83.544.200	—	-80.804.100	
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	117.038.800	21.177.000	—	914.766.700	1.052.982.500	1.196.551.900	834.600.500	—	67.020.500	7.156.900	—	87.809.200	530.756.200	2.723.895.200	-1.670.912.700	
04	Hessisches Kultusministerium	—	6.485.500	6.083.700	—	187.046.300	199.615.500	3.237.970.600	109.269.700	—	431.579.200	—	171.200	1.403.473.100	5.182.463.800	-4.982.848.300		
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	479.598.800	12.243.400	—	100.066.800	591.909.000	618.572.600	467.059.900	150.000	20.914.100	1.900.000	—	9.479.500	267.690.300	1.385.766.400	-793.857.400	
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	28.080.600	14.660.100	—	108.692.900	151.433.600	459.514.800	191.161.200	—	54.933.300	—	7.107.700	197.642.000	910.359.000	-758.925.400		
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	—	40.120.900	710.863.100	—	125.577.600	876.561.600	228.074.600	154.768.300	—	681.420.200	215.283.600	—	93.739.200	71.714.500	1.445.000.400	-568.438.800	
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	—	4.080.000	76.100.600	—	84.664.100	164.844.700	26.790.200	21.963.600	—	1.282.137.900	—	40.627.100	789.117.600	2.160.636.400	-1.995.791.700		
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	24.684.800	29.980.200	85.288.600	—	240.299.800	380.253.400	52.034.300	75.876.800	—	301.979.600	32.000	—	204.661.500	866.742.000	-486.488.600		
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	—	520.400	286.400	—	—	—	—	150.300	957.100	-957.100		
11	Hessischer Rechnungshof	—	2.600	5.200	—	—	7.800	14.147.800	5.115.800	—	2.000	—	148.000	3.695.400	23.109.000	-23.101.200		
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	32.613.000	471.761.200	—	171.753.100	676.127.300	140.944.900	81.941.000	—	2.432.540.300	10.000	—	11.762.600	2.953.228.400	-2.277.101.100		
17	Allgemeine Finanzverwaltung	21.444.895.000	307.429.300	2.083.858.700	—	7.299.922.200	31.136.105.200	3.323.045.000	2.064.500	5.020.199.400	7.521.804.500	—	—	787.534.400	535.196.600	17.189.844.400	+13.946.260.800	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	—	56.372.100	56.372.100	—	47.686.700	—	—	243.488.200	—	13.929.200	—	305.104.100	-248.732.000	
Insgesamt:		21.469.579.800	1.049.538.200	3.482.253.400	9.289.923.200	35.291.294.600	9.380.918.100	2.021.106.000	5.020.349.400	12.812.575.800	467.870.700	1.564.462.900	4.024.011.700	35.291.294.600	—	—		

Haushaltsplan 2017**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2017 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	393.000	338.500	15.500	9.500	29.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	137.390.000	57.160.000	43.850.000	27.740.000	8.640.000
04	Hessisches Kultusministerium	10.362.700	3.800.000	3.312.700	3.250.000	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	5.610.000	560.000	570.000	480.000	4.000.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	304.300.000	45.600.000	15.400.000	17.200.000	226.100.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	412.801.000	170.086.000	105.296.000	52.399.000	85.020.000
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	127.497.000	53.915.000	37.454.000	33.067.000	3.061.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	196.489.300	68.717.300	52.435.600	40.581.000	34.755.400
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	2.850.000	1.413.000	1.437.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	367.383.300	165.087.200	127.474.400	38.425.300	36.396.400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	676.330.000	140.830.000	116.800.000	131.700.000	287.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	268.761.900	160.947.500	85.539.400	17.275.000	5.000.000
	Insgesamt	2.510.168.200	868.454.500	589.584.600	362.126.800	690.002.300

Gesamtplan 2017

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	<u>Ausgaben</u>	27.357,8
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2.	<u>Einnahmen</u>	26.820,1
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3.	<u>Finanzierungssaldo</u>	- 537,7

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1.	<u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	350,0
	1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.259,5
	1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3.909,5
2.	<u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
	2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
	2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3.	<u>Rücklagenbewegung</u>	187,7
	3.1. Entnahmen aus Rücklagen	334,7
	3.2. Zuführungen an Rücklagen	147,0
4.	<u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
	4.1. Einnahmenseite	3.877,0
	4.2. Ausgabenseite	3.877,0
5.	<u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	537,7

Gesamtplan 2017

Teil III Kreditfinanzierungsplan

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt

I.	<u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	4.259,5
II.	<u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	3.909,5
	1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
	2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	3.909,5
	3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
	4. Sonstige Tilgungen	--
III.	<u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	350,0

B. Kredite im öffentlichen Bereich

I.	<u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
	Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 09 24 - 311)	--
II.	<u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	26,2
	Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	26,2
III.	<u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 26,2

**Neunte Verordnung
zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften
Vom 15. Dezember 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den
Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport**

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Begründung einer Lebenspartnerschaft63“ wird die Angabe „Berufsqualifikationsfeststellung9“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Bescheinigungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden 572“ wird die Angabe „Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft 62“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe „Lotterien431“ wird die Angabe „Namensänderung, öffentlich-rechtliche 66“ eingefügt.
 - d) Nach der Angabe „Personenstandswesen6“ wird die Angabe „Pferdewetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt4318“ eingefügt.
2. In den Nr. 101 und 102 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „110 bis 550“ durch „121 bis 605“ ersetzt.
3. In Nr. 103 wird in Spalte 4 die Angabe „440 bis 5 500“ durch „484 bis 6 050“ ersetzt.
4. In Nr. 104 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 2 750“ durch „60 bis 3 025“ ersetzt.
5. In Nr. 110 wird in Spalte 4 die Angabe „230“ durch „253“ ersetzt.
6. In Nr. 111 wird in Spalte 4 die Angabe „170“ durch „187“ ersetzt.
7. In Nr. 21 wird in Spalte 4 die Angabe „27 bis 825“ durch „30 bis 907“ ersetzt.
8. In Nr. 22 wird in Spalte 4 die Angabe „275 bis 1 100“ durch „302 bis 1 210“ ersetzt.
9. In Nr. 311 wird in Spalte 4 die Angabe „82 bis 1 375“ durch „90 bis 1 512“ ersetzt.
10. In Nr. 312 wird in Spalte 4 die Angabe „27 bis 550“ durch „30 bis 605“ ersetzt.
11. In Nr. 313 wird in Spalte 4 die Angabe „82 bis 1 375“ durch „90 bis 1 512“ ersetzt.
12. In Nr. 314 wird in Spalte 4 die Angabe „84“ durch „92“ ersetzt.
13. In Nr. 321 wird in Spalte 4 die Angabe „165 bis 3 300“ durch „181 bis 3 630“ ersetzt.
14. In Nr. 322 werden in Spalte 2 die Angabe „nach § 9“ angefügt und in Spalte 4 die Angabe „165 bis 550“ durch „173 bis 577“ ersetzt.
15. In Nr. 324 werden in Spalte 2 die Angabe „nach § 17a Abs. 5“ angefügt und in Spalte 4 die Angabe „84“ durch „92“ ersetzt.
16. In Nr. 411 werden in Spalte 2 die Wörter „Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte“ durch das Wort „Bestattung“ und in Spalte 4 die Angabe „275 bis 1 750“ durch „302 bis 1 925“ ersetzt.
17. In den Nr. 412 bis 414 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „11 bis 44“ durch „12 bis 48“ ersetzt.
18. In Nr. 415 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 550“ durch „60 bis 605“ ersetzt.
19. In den Nr. 416 und 417 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „27“ durch „28“ ersetzt.
20. In Nr. 418 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 550“ durch „58 bis 577“ ersetzt.
21. In Nr. 4211 wird in Spalte 4 die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.
22. In Nr. 4212 wird in Spalte 4 die Angabe „115“ durch „121“ ersetzt.
23. In Nr. 4213 wird in Spalte 4 die Angabe „168“ durch „176“ ersetzt.
24. In Nr. 4214 wird in Spalte 4 die Angabe „225“ durch „236“ ersetzt.
25. In Nr. 4221 wird in Spalte 4 die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 305-70

26. In Nr. 4222 wird in Spalte 4 die Angabe „4,50“ durch „5“ ersetzt.
 27. In Nr. 423 wird in Spalte 4 die Angabe „27 bis 82“ durch „30 bis 90“ ersetzt.
 28. In Nr. 424 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 330“ durch „60 bis 363“ ersetzt.
 29. In Nr. 425 wird in Spalte 4 die Angabe „27 bis 550“ durch „30 bis 605“ ersetzt.
 30. In Nr. 427 wird in Spalte 4 die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.
 31. In Nr. 4271 wird in Spalte 4 die Angabe „27 bis 82“ durch „30 bis 90“ ersetzt.
 32. Nr. 431 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
431	Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen, Sport- und Pferdewetten) Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG), dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und dem Rennwett- und Lotterieggesetz		

33. In Nr. 4311 wird in Spalte 2 das Wort „staatlichen“ gestrichen.
 34. In Nr. 43111 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
 35. In Nr. 43121 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 10 000“ durch „52 bis 10 500“ ersetzt.
 36. In Nr. 43122 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 20 000“ durch „105 bis 21 000“ ersetzt.
 37. In Nr. 4314 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „52“ ersetzt.
 38. In Nr. 4315 werden in Spalte 2 die Wörter „und den“ durch „in Verbindung mit“ und in Spalte 4 die Angabe „200 bis 2 000“ durch „210 bis 2 100“ ersetzt.
 39. Die Nr. 43171 und 43172 werden durch die folgenden Nr. 43171 bis 43184 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
43171	Überwachung der Einhaltung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, wenn der Verpflichtete hierzu besonderen Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
43172	Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2	nach Zeitaufwand	
43173	Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4	nach Zeitaufwand	
43174	Duldungsverfügung für das Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten	nach Zeitaufwand	
4318	Amtshandlungen bei Pferdewetten nach § 27 Abs. 1 GlüStV in Verbindung mit dem Rennwett- und Lotterieggesetz		
43181	Erlaubnis des Betriebs eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde nach § 1 Abs. 1 und 4 des Rennwett- und Lotterieggesetzes mit einem Umsatz		
431811	bis 1 Million Euro		264
431812	über 1 Million Euro		792
43182	Erlaubnis für eine Buchmacherin oder einen Buchmacher nach § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes		462 bis 3 300

43183	Erlaubnis für eine Örtlichkeit, wo Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, nach § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes		66 bis 660
43184	Erlaubnis für eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen nach § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes		231 bis 1 320

40. In Nr. 4321 wird in Spalte 4 die Angabe „6 000 bis 20 000“ durch „6 600 bis 22 000“ ersetzt.
41. In Nr. 4322 wird in Spalte 4 die Angabe „500 bis 10 000“ durch „550 bis 11 000“ ersetzt.
42. In Nr. 4323 wird in Spalte 4 die Angabe „500 bis 7 500“ durch „550 bis 8 250“ ersetzt.
43. In Nr. 451 wird in Spalte 4 die Angabe „82 bis 275“ durch „86 bis 302“ ersetzt.
44. In Nr. 452 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 110“ durch „60 bis 121“ ersetzt.
45. In Nr. 453 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 165“ durch „60 bis 181“ ersetzt.
46. In Nr. 454 wird in Spalte 4 die Angabe „27 bis 165“ durch „28 bis 173“ ersetzt.
47. Nach Nr. 454 werden als Nr. 455 und 456 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
455	Benennung als sachverständige Person oder Stelle nach § 6 Abs. 3		150 bis 300
456	Verlängerung der befristeten Benennung als sachverständige Person oder Stelle nach § 6 Abs. 3		100 bis 200

48. In Nr. 461 wird in Spalte 4 die Angabe „56“ durch „62“ ersetzt.
49. In Nr. 47 wird in Spalte 4 die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.
50. In Nr. 481 werden in Spalte 2 nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „62“ durch „68“ ersetzt.
51. In Nr. 482 werden in Spalte 2 nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „112“ durch „123“ ersetzt.
52. In Nr. 511 wird in Spalte 4 die Angabe „66“ durch „73“ ersetzt.
53. In Nr. 5231 wird in Spalte 4 die Angabe „650“ durch „700“ ersetzt.
54. In Nr. 5232 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „190“ ersetzt.
55. Nach Nr. 528 wird als Nr. 529 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
529	Auslagen sind bei gebührenfreien Amtshandlungen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		

56. In den Nr. 541, 5422, 544 und 5451 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „66“ ersetzt.
57. In Nr. 547 wird in Spalte 4 die Angabe „27 bis 275“ durch „28 bis 289“ ersetzt.
58. In Nr. 5624 wird in Spalte 4 die Angabe „3 bis 9“ durch „3,50 bis 10“ ersetzt.
59. In Nr. 5721 wird in Spalte 4 die Angabe „14 bis 550“ durch „15 bis 605“ ersetzt.
60. Die Nr. 5741 wird durch die folgenden Nr. 5741 bis 57412 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5741	Auswertung von Luftbildern und fachliche Stellungnahme auf Anforderung		
57411	im Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange oder im Rahmen der Beteiligung durch Träger öffentlicher Belange nach § 4 des Baugesetzbuchs		kostenfrei
57412	im Übrigen	je Anforderung	60

61. In Nr. 5811 wird in Spalte 4 die Angabe „2“ durch „2,50“ ersetzt.
62. In Nr. 5812 wird in Spalte 4 die Angabe „4“ durch „4,50“ ersetzt.
63. In Nr. 58131 wird in Spalte 4 die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.
64. In Nr. 58132 wird in Spalte 4 die Angabe „3“ durch „3,50“ ersetzt.
65. In Nr. 58141 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „11“ ersetzt.
66. In Nr. 58142 wird in Spalte 4 die Angabe „4,50“ durch „5“ ersetzt.
67. In Nr. 5815 wird in Spalte 4 die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.
68. In Nr. 5816 wird in Spalte 4 die Angabe „1 bis 16“ durch „1,50 bis 18“ ersetzt.
69. In Nr. 5822 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „650“ ersetzt.
70. In Nr. 5823 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „150“ ersetzt.
71. In Nr. 5824 wird in Spalte 4 die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.
72. In Nr. 5825 wird in Spalte 4 die Angabe „6 bis 33“ durch „7 bis 36“ ersetzt.
73. Nach Nr. 596 wird als Nr. 597 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
597	Beratung von gewerblichen oder sonstigen Betrieben oder Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten	nach Zeitaufwand	

74. In Nr. 6 werden in Spalte 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen“ angefügt.
75. Die Nr. 611 bis 6122 werden durch die folgenden Nr. 611 bis 6121 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG		42
6111	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		21
612	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV		21
6121	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		11

76. In Nr. 61311 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „42“ ersetzt.
77. In den Nr. 61312 und 61321 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „63“ ersetzt.
78. In Nr. 61322 wird in Spalte 4 die Angabe „90“ durch „94“ ersetzt.
79. Die Nr. 62 bis 6212 werden durch die folgenden Nr. 62 bis 6211 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
62	Ehefähigkeitszeugnis, Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft		
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG oder einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 39a PStG		42
6211	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		21

80. Die bisherige Nr. 6213 wird Nr. 6212.

81. In Nr. 622 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Ehefähigkeitszeugnisses“ die Wörter „oder einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „42“ ersetzt.

82. Die Nr. 631 bis 6322 werden durch die folgenden Nr. 631 bis 6321 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
631	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 PStG		42
6311	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		21
632	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 30 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV		21
6321	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		11

83. In Nr. 63311 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „42“ ersetzt.

84. In den Nr. 63312 und 63321 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „63“ ersetzt.

85. In Nr. 63322 wird in Spalte 4 die Angabe „90“ durch „94“ ersetzt.

86. In Nr. 641 werden in Spalte 2 die Angabe „nach § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG“ gestrichen und in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „32“ ersetzt.

87. In den Nr. 6421 bis 6423 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „84“ ersetzt.

88. In Nr. 6424 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „42“ ersetzt.

89. In den Nr. 6431 und 6432 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „21“ ersetzt.

90. In Nr. 6433 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch das Wort „gebührenfrei“ ersetzt.

91. In Nr. 6434 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „21“ ersetzt.

92. In den Nr. 644 und 6511 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „11“ ersetzt.

93. In den Nr. 6512 und 6513 wird jeweils in Spalte 4 die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.

94. In Nr. 653 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „11“ ersetzt.

95. Die Nr. 654 wird durch die folgenden Nr. 654 bis 6542 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
654	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG,		
6541	wenn sich die Auskunft oder Einsicht nur auf die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten bezieht		gebührenfrei
6542	im Übrigen	nach Zeitaufwand	

96. Nach Nr. 656 werden als Nr. 66 bis 662 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
66	Öffentlich-rechtliche Namensänderung		
661	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen		25 bis 1 500
662	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen		25 bis 500

97. In Nr. 71110 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „85“ ersetzt.

98. Die folgenden Nr. 9 bis 92 werden angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
9	Berufsqualifikationsfeststellung Amtshandlungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und der Hessischen Laufbahnverordnung		
91	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 Abs. 1 BQFG		100 bis 600
92	Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung nach § 33 der Hessischen Laufbahnverordnung		100 bis 600

Artikel 2³⁾

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird die Angabe „Rennwett- und Lotteriegesetz334“ gestrichen.
2. Die Nr. 334 bis 3344 werden aufgehoben.

³⁾ Ändert FFN 305-65

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach
§ 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*)**

Vom 12. Dezember 2016

Aufgrund des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) die Landesvertretung Hessen des Verbandes der Ersatzkassen e.V. ein Mitglied,“.
 - bb) In Buchst. c wird das Wort „Hessen“ durch „Süd“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. d wird das Wort „Hessen“ durch „classic“ ersetzt.
 - dd) Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Knappschaft gemeinsam ein Mitglied,“.
 - ee) In Buchst. f wird das Wort „privaten“ durch „Privaten“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird nach dem Wort „Hessen“ die Angabe „e.V.“ eingefügt und das Wort „vier“ durch „drei“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Als Buchst. c wird angefügt:

„c) die in Buchst. a und b genannten Organisationen ein gemeinsames Mitglied,“
2. In § 5 wird die Angabe „2, 3 und § 4 Abs. 2“ durch „2 bis 4“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „setzt“ durch „kann“ ersetzt

und nach dem Wort „Frist“ das Wort „setzen“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „stellt“ durch „kann“ und das Wort „zu“ durch „zustellen“ ersetzt.
4. In § 10 werden der Überschrift die Wörter „in Schiedsverfahren“ angefügt.
5. In § 11 Satz 2 wird das Wort „Sozialgerichts“ durch „Gerichts“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verfahrenskosten

(1) Sofern die Parteien die Kostentragung nicht einvernehmlich regeln, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, zu welchen Anteilen die Parteien die Verfahrenskosten zu tragen haben. Die Entscheidung trifft die Schiedsstelle zusammen mit der Festsetzung des Vertragsinhalts, das vorsitzende Mitglied im Falle einer anderweitigen Beendigung des Schiedsverfahrens. Über einen dagegen gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.

(2) Verfahrenskosten sind Gebühren nach Abs. 3 und Vergütungen von Sachverständigen und Entschädigungen von Zeugen nach § 14 als Auslagen.

(3) Für die Festsetzung des Inhalts eines Vertrags durch die Schiedsstelle wird eine Gebühr von 1 000 Euro bis 5 100 Euro erhoben. Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, so wird eine Gebühr von 500 Euro bis 4 100 Euro erhoben.

(4) Die Höhe der Gebühr setzt das vorsitzende Mitglied nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit des Falles fest. Über einen dagegen gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.

(5) Die Verfahrenskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenscheidung an den Kostenschuldner fällig.“

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 397)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „einen Pauschalbetrag, dessen“ durch „Pauschalbeträge, deren“ ersetzt.

*) Ändert FFN 93-44

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Vergütung der Sachverständigen
und Entschädigung der Zeugen

Sind Sachverständige und Zeugen auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden, erhalten Sachverständige eine Vergütung und Zeugen eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222).“

9. In § 15 Satz 1 wird das Wort „Parteien“ durch die Wörter „Organisationen der Kostenträger und der Träger der Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898),“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ergänzend sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend anwendbar.“

11. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
